



**Pet 4-19-07-3120-027618**

85661 Forstinning

Strafprozessordnung

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 01.10.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

**Begründung**

Mit der Petition wird eine Erweiterung des § 53 der Strafprozessordnung dahingehend gefordert, dass auch staatlich anerkannte Sozialarbeiter/innen oder staatlich anerkannte Sozialpädagog/innen sonstiger anerkannter Einrichtungen zur sozialen Beratung und Betreuung über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist, das Zeugnis verweigern dürfen.

Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, dass in der Sozialen Arbeit die Vertrauensbeziehung im Vordergrund stehe, da der private Bereich von Klient/innen betroffen sei. Letztere müssten sich im Kontakt mit Sozialarbeiter/innen im Kernbereich ihrer Persönlichkeit geschützt fühlen. Allerdings sei in Strafverfahren bislang ausschließlich den Sozialarbeiter/innen staatlich anerkannter Schwangerschaftskonflikt- und Suchtberatungsstellen ein Zeugnisverweigerungsrecht eingeräumt. Den Sozialarbeiter/innen (sonstiger) freier Träger sei dieses Recht verwehrt. Die geforderte Erweiterung des Zeugnisverweigerungsrechts für Tätigkeiten im Dienst freier Träger Sozialer Arbeit sei rechtlich wie faktisch erforderlich. Insbesondere würde sie gleiche Bedingungen schaffen. Auch stelle die bisherige Regelung des § 53 der Strafprozessordnung (StPO) einen Wertungswiderspruch dar, denn Sozialarbeiter/innen würden gemäß § 203 Abs. 1 Nr. 6 StGB der strafrechtlichen Schweigepflicht unterliegen. Aus rechtsvergleichender Sicht sei anzumerken, dass die mit der Petition geforderte Regelung bereits Bestandteil der in Österreich geltenden Rechtsordnung sei. Dagegen



würden sich aus dem lückenhaften Zeugnisverweigerungsrecht in Deutschland konkrete Praxisprobleme ergeben. Zu diesen zählen etwa anhaltende Belastungen von Fachkräften schon bei leichten Delikten u.a. durch die staatsanwaltliche Vorladung von Mitarbeiter/innen, lange Verfahren und existenzielle Bedrohungen bis hin zum Vorwurf der Beihilfe zu einer Straftat.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 2681 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen zwei Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Als Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wird unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte festgestellt, dass die geltenden Regelungen zum Zeugnisverweigerungsrecht im Bereich der sozialen Arbeit für Mitglieder oder Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle nach § 53 Absatz 1 Nummer 3a StPO und Beratern nach § 53 Absatz 1 Nummer 3b StPO sachgerecht und ausreichend sind.

Zwar trifft es zu, dass die Tätigkeit von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern in den Arbeitsfeldern mobiler Jugendarbeit, Reintegration gewaltbereiter junger Menschen und bei der Beratung von Gewaltopfern ein besonderes Vertrauensverhältnis zum Klienten voraussetzt.

Der Petitionsausschuss weist jedoch darauf hin, dass das Interesse an einer leistungsfähigen Strafjustiz in den Gewährleistungsbereich des Rechtsstaatsprinzips nach Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes fällt. Soweit das Rechtsstaatsprinzip die Idee der Gerechtigkeit als wesentlichen Bestandteil enthält, verlangt es die Aufrechterhaltung einer funktionstüchtigen (Straf-)Rechtspflege, ohne die Gerechtigkeit nicht verwirklicht werden kann. Hierzu gehört auch die möglichst umfassende Wahrheitsermittlung (BVerfG 44, 353 ff., Beschluss vom 24. Mai 1977 – 2 BvR 988/75; st. Rspr.). Aus diesem Grund ist der Kreis der Zeugnisverweigerungsberechtigten in Strafprozessen auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen. Eine Einschränkung der möglichst umfassenden



Wahrheitsermittlung kommt nur bei Vorliegen ganz besonders wichtiger Interessen in Betracht.

Diese besonders wichtigen Interessen sind bei der Tätigkeit der Beratungsstellen nach § 53 Absatz 1 Nummer 3a und 3b StPO gegeben. Denn im Bereich der Beratung von Betäubungsmittelgefährdeten und -abhängigen ist die Gewährleistung eines absoluten und ungestörten Vertrauensverhältnisses zwischen Berater und Beratenem für eine erfolgreiche Arbeit, wie auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 44, 353, 376) hervorgehoben hat, unabdingbar, denn der Erfolg einer Beratung Drogenabhängiger – wie auch im Zusammenhang mit Schwangerschaftskonflikten – hängt entscheidend davon ab, dass sich der Adressatenkreis der Beratung wirklich sicher sein kann, dass die Informationen, die unter dem Siegel der Verschwiegenheit gegeben werden, nicht preisgegeben werden (vgl. Begründung des Gesetzentwurfs zur Einfügung des § 53 Absatz 1 Nummer 3b StPO, BT-Drs. 12/870).

Der Petitionsausschuss hält die Rechtslage für sachgerecht und vermag sich vor dem dargestellten Hintergrund nicht für eine mit der Petition geforderte Erweiterung des § 53 StPO auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.